



Anfrage Heer Andreas und Mit. über die Entwicklung der Unternehmenssteuern im Kanton Luzern (Nr. 96).

Eröffnet: 4. Dezember 2007 Finanzdepartement

Antwort Regierungsrat:

Zu Frage 1:

Die Steuereinnahmen haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt (in Millionen Franken)¹:

Jahr	Steuererträge Total Franken	Einkommens-/Vermögenssteuern			Gewinn-/Kapitalsteuern			übrige Steuern	
		Franken	in Prozent vom Total	Ertrag pro Einheit	Franken	in Prozent vom Total	Ertrag pro Einheit	Franken	in Prozent vom Total
1997	902.9	716.5	79%	377.11	74.5	8%	39.21	111.9	13%
1998	915.0	721.9	79%	379.95	77.7	8%	40.89	115.4	13%
1999	963.8	740.8	77%	389.89	79.1	8%	41.63	143.9	15%
2000	963.2	760.8	79%	400.42	79.7	8%	41.95	122.7	13%
2001	1'036.7	820.3	79%	431.74	85.9	8%	45.21	130.5	13%
2002	1'082.7	862.3	80%	466.11	90.0	8%	48.65	130.4	12%
2003	1'002.2	747.9	75%	439.94	116.8	12%	68.71	137.5	13%
2004	1'018.0	749.2	74%	440.71	127.8	13%	75.18	141.0	13%
2005	1'022.2	748.8	73%	440.47	125.8	12%	74.00	147.6	15%
2006	1'039.7	733.1	71%	458.19	154.4	15%	96.50	152.2	14%

Wir können nicht schlüssig feststellen, wie sich die Unternehmenssteuerreform I (UStR I) auf die Steuereinnahmen ausgewirkt hat, weil sich zwischen 1997 und 2006 auch verschiedene Steuerfussenkungen und zwei Steuergesetzrevisionen positiv auf die Steuererträge ausgewirkt haben. Wir können aber feststellen, dass erstens der Anteil der Einnahmen an Gewinn- und Kapitalsteuern an den Gesamtsteuereinnahmen überproportional zugenommen hat, zweitens der Steuerertrag pro Einheit (bei den Gewinn- und Kapitalsteuern) wiederum überproportional gestiegen ist und drittens das Wachstum der Gewinn- und Kapitalsteuern mit 146,1 % über dem Wachstum des Bruttoinlandproduktes (BIP zwischen 1997 und 2006 = 27,74 %) liegt.

Die UStR I hat vor allem die steuerliche Wettbewerbssituation der Schweiz im internationalen Vergleich verbessert.

Zu Frage 2:

Ja. Die Finanzdirektorenkonferenz FDK hat aktiv bei der Ausarbeitung der UStR II mitgearbeitet. Sie hat auch die Empfehlung an die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger abgegeben, die Vorlage anzunehmen.

Zu Frage 3:

Auswirkung der Teilbesteuerung auf die Steuereinnahmen:

Die Veranlagungsperioden 2005 und 2006 sind noch nicht vollständig abgeschlossen. Aufgrund der bereits vorliegenden Daten kann davon ausgegangen werden, dass im Jahre 2005

¹ Quelle: Statistisches Jahrbuch des Kantons Luzern 2007, Seite 418, und Staatsrechnung 2006 (inkl. Personalsteuer und Bruttoertrag der Nach- und Strafsteuern)

die Einnahmehausfälle durch die höheren Gewinnausschüttungen mehr als kompensiert worden sind.

Aufgrund der aktuell vorliegenden Zahlen wird erwartet, dass im Jahre 2005 rund 30 % des steuerpflichtigen Einkommens aus Wertschriften und Kapitalanlagen und knapp 10 % der steuerpflichtigen Kapitalanlagen in Wertpapieren vom Teileinkünfteverfahren profitiert haben.

Der Anteil der unter die Teilbesteuerung fallenden Einkommen aus Wertschriften und Kapitalanlagen dürfte in den nächsten Jahren abnehmen, weil insbesondere im Jahr 2005 viele Unternehmen wegen der Einführung des Teileinkünfteverfahrens auf Kantonsebene Substanzdividenden ausgeschüttet haben. Wäre auf das Jahr 2005 das Teileinkünfteverfahren im Kanton Luzern nicht eingeführt worden, hätte mit zusätzlichen Wegzügen von potenten Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern aus dem Kanton Luzern in einen Nachbarkanton gerechnet werden müssen. Welche Einnahmehausfälle damit vermieden werden konnten, kann nicht beurteilt werden.

Auswirkungen auf das Investitionsverhalten:

Die Investitionen der Unternehmen werden nicht erfasst und können somit auch nicht ausgewertet werden. Wir führen die allgemein steigende Investitionstätigkeit in den Jahren 2005 bis 2007 primär auf die verbesserte Wirtschaftslage zurück. Hingegen ist es plausibel, dass die Unternehmer, welche nicht betriebsnotwendige Mittel über Dividenden ausschütteten, diese frei gewordenen Mittel wiederum in andere bestehende oder neue Unternehmen investieren.

Auswirkungen auf die Arbeitsplatzsituation:

Wir können nicht beurteilen, wie weit die zunehmende Anzahl Arbeitsplätze im Kanton Luzern mit der Einführung des Teileinkünfteverfahrens auf den 1. Januar 2005 zusammenhängt. Gemäss den Aussagen zum Investitionsverhalten ist es plausibel, dass sich Neuinvestitionen auch positiv auf die Arbeitsplatzsituation auswirken.

Auswirkung Teilbesteuerung bei der direkten Bundessteuer auf unseren Kanton:

Die mit der Teilbesteuerung von Dividenden verbundenen Steuerausfälle dürften kurzfristig durch die höheren Ausschüttungsquoten kompensiert worden sein. Der Effekt wird aber kleiner sein als in den Jahren 2005 und 2006, weil zahlreiche Luzerner Unternehmen bereits Substanzdividenden ausgeschüttet und reinvestiert haben. Mittel- und langfristig ergeben sich Verschiebungen von der Einkommens- zur Gewinnsteuer.

Durchschnittsprofil einer Aktionärin oder eines Aktionärs, die/der durch die Teilbesteuerung gemäss Vorlage UStR II entlastet wird:

Im Rahmen einer Betriebszählung im Jahr 2005 wurde festgestellt, dass 99,7 % aller in der Schweiz tätigen Unternehmen sogenannte KMU's mit bis zu maximal 249 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind. Damit die Gesellschafterinnen und Gesellschafter in den Genuss des Teileinkünfteverfahrens kommen, müssen diese mindestens mit einer Quote von 10 % an einem Unternehmen beteiligt sein. Aufgrund dieses Sachverhalts sind es primär Gesellschafterinnen und Gesellschafter von KMU's (Familienunternehmen oder Management Buyouts), die von dieser Entlastung profitieren. Nicht in den Genuss des Teileinkünfteverfahrens kommen die Aktionäre mit Streubesitz. Die heutige Luzerner Regelung dagegen verlangt nur eine fünf Prozent Beteiligung oder einen Anteil von fünf Millionen Franken. Diese Regelung werden wir bei Bedarf im Rahmen der Steuergesetzrevision 2011 überprüfen.

Keine Bevorzugung von Reichen:

Mit dem Teileinkünfteverfahren soll die ungerechte Mehrfachbesteuerung von Unternehmensgewinnen eliminiert werden. Das Kapital und der Gewinn eines Unternehmens unterliegen der Kapital- und Gewinnsteuer. Gleichzeitig muss der Aktionär dieser Gesellschaft die Beteiligung als Vermögen und die Dividendenausschüttungen als Einkommen versteuern. Das führt zu einer wesentlich höheren Steuerbelastung von Beteiligungen und deren Erträge

als zum Beispiel von Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit, Lohn oder Zinsen. Von einer Bevorzugung von Vermögenden kann daher nicht die Rede sein. Vielmehr wird die steuerliche Gleichbehandlung von Dividendenausschüttungen und Lohnzahlungen hergestellt.

Zu Frage 4:

Wir teilen die Ansicht, dass auch Personengesellschaften von der UStR II profitieren. Ein grosser Teil der Massnahmen sind explizit auf Personengesellschaften ausgerichtet.

Die Personengesellschaften profitieren im Rahmen der UStR II von folgenden Vorteilen:

- Werden Produktionsmittel veräussert, resultiert vielfach ein Verkaufsgewinn. Bisher konnte dieser Verkaufsgewinn nur mit Abschreibungen auf dem Ersatzobjekt verrechnet werden, wenn das Ersatzgut die gleiche Funktion aufgewiesen hat (z.B. Verkaufsgewinn Fahrzeug kann nur mit Abschreibungen auf einem neuen Fahrzeug verrechnet werden). Neu kann die Ersatzbeschaffung immer geltend gemacht werden, wenn sowohl das verkaufte wie das neu erworbene Objekt zum betrieblichen Anlagevermögen gehören. Neben Personengesellschaften profitieren auch Kapitalgesellschaften von dieser Neuregelung.
- Nach bisherigem Recht müssen Wertschriften im Geschäftsvermögen von Personengesellschaften zum Verkehrswert besteuert werden. Die UStR II sieht vor, dass für die Vermögenssteuer nicht mehr der Verkehrswert sondern der Buchwert massgebend sein soll. Dies führt einerseits zu einem Minderaufwand beim Ausfüllen der Steuererklärung und andererseits zu einem tieferen steuerpflichtigen Vermögen.
- Eine natürliche Person kann nach Einführung der UStR II verlangen, dass bei einer Überführung einer Liegenschaft vom Geschäftsvermögen ins Privatvermögen die Besteuerung aufgeschoben wird und ein allfälliger Verkaufsgewinn erst im Rahmen eines Verkaufs an Dritte steuerlich abgerechnet wird. Somit wird in Zukunft erst eine Steuer zu entrichten sein, wenn der Verkaufsgewinn effektiv realisiert ist und die notwendigen Mittel für das Bezahlen der Steuern vorhanden sind.
- Wird die selbständige Erwerbstätigkeit infolge Alters aufgegeben, werden die in den beiden letzten Jahren vor der Liquidation aufgelösten stillen Reserven mit einem reduzierten Satz besteuert. Zusätzlich soll das Decken von Vorsorgelücken steuerlich begünstigt werden.

Auswirkungen auf den Kanton Luzern:

Der Steueraufschub sowie die grosszügigere Auslegung der Ersatzbeschaffung führen nur dazu, dass die Steuern zu einem späteren Zeitpunkt anfallen. Die Einnahmehausfälle aus der reduzierten Besteuerung von Liquidationsgewinnen bei Personengesellschaften können nicht abgeschätzt werden. Die volkswirtschaftlichen Auswirkungen sind auf jeden Fall positiv, weil die Personengesellschaften die Gewinne einbehalten und damit weitere Investitionen tätigen können.

Administrative Vereinfachungen durch UStR II:

Wertschriften im Geschäftsvermögen von Personengesellschaften müssen für die Vermögenssteuer nicht mehr zum Verkehrswert bewertet werden. Massgebend ist der Buchwert. Damit entfällt die jährliche Bewertung der Wertschriften. Dies führt sowohl für die Steuerkunden, die Steuervertreter wie auch die Veranlagungsbehörden zu einer administrativen Entlastung.

Zusammenfassung:

Wir halten zusammenfassend fest, dass mit der Unternehmenssteuerreform II die als Arbeitgeber und Steuerzahler sehr bedeutenden Klein- und Mittelunternehmen und deren Gesellschafter entlastet werden, respektive deren Steuerbelastung auf den Zeitpunkt der Gewinnrealisation verschoben wird. Die damit verbundenen Einnahmehausfälle werden mittelfristig durch erwartete höhere Ausschüttungsquoten bei den juristischen Personen und die mit der UStR II erwartete wirtschaftliche Belebung kompensiert.

Unser Rat empfiehlt deshalb die Unternehmenssteuerreform II in der Abstimmung vom 24. Februar 2008 zur Annahme (Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreformgesetz II)).

Luzern, 8. Januar 2008/ RRB-Nr. 43